- 2144. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 17. August, eingegangen den 26. August 1898, übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan über das Gebiet zwischen der Haldenbachstraße, der Hochstraße, der Kingstraße, der Gloriastraße, der Sternwartstraße, der Schmelzbergstraße und der Universitätsstraße in den Kreisen IV und V zur Genehmigung.
- B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblätte No. 62 vom 3. August 1897.

Gegen den Beschluß des Stadtrates rekurrirten:

- 1. E. Brüngger und Mitbeteiligte,
- 2. Frau Susanna Blickle-Fehr,
- 3. Hönghaus & Gebendinger und
- 4. Die Direktion der eidg. Bauten.

Der Rekurs Brüngger wurde vom Bezirksrat unterm 4. November 1897 teilweise begründet erklärt, derjenige von Frau Blickle-Fehr als unbegründet abgewiesen und die beiden andern als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Gegen den Beschluß in Sachen Brüngger beschwerten sich sos wohl Brüngger als der Stadtrat und Advokat Fehr beim Regierungszat, welcher unterm 4. Juli 1898 Brüngger abwies und den Rekurs des Stadtrates als begründet erklärte.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei (vom 5. August 1897) sind beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der vorliegende Quartierplan sieht folgende Straßenzüge und Verbindungen vor:

Die verlängerte Huttenstraße, welche ungefähr 70 m unterhalb der Hochstraße die Schmelzbergstraße kreuzt und bei der Spitkehre der Straßenbahn, mit der Moussonstraße korrespondirend, in die Gloriastraße ausmündet.

Die verlängerte Bollenstraße, welche ebenfalls von der Halden= bachstraße ausgeht und zirka 140 m unterhalb der Hochstraße in die Schmelzbergstraße ausmündet.

Nördlich vom Niederdruckreservoir werden diese beiden Straßen durch einen Fußweg verbunden.

Eine weitere Fußwegverbindung ist zwischen Hutten- und Ringstraße vorgesehen, an der Stelle, wo die Entsernung zwischen den beiden Straßen am kleinsten ist. Um der Liegenschaft Schleuß einen Ausgang in die verlängerte Huttenstraße zu verschaffen, wurde eine 3 m breite Zufahrtsrampe vorgesehen.

Das Querprofil der verlängerten Huttenstraße zeigt einen Baus linienabstand von 16 m, bestehend aus 5,4 m Fahrbahn, 2 Trottoiren zu je 2,8 m, einem talseitigen Vorgarten von 2 und einem bergseitigen von 4 m Breite.

Die verlängerte Bollenstraße hat eine Fahrbahn von 5 m, ein talseitiges Trottoir von 2,5 m, ein bergseitiges von 3 m, einen talsseitigen Vorgarten von 2,5, und einen bergseitigen von 4 m Breite, im ganzen also 17 m Baulinienabstand.

Der Fußweg beim Reservoir erhält 3 m Fahrbahn und zwei Vorgärten von je 5 m Breite, also 13 m Baulinienabstand.

Der in Serpentinen angelegte Füßweg zwischen der Huttenstraße und der Ringstraße erhält 19 m Baulinienabstand, während die Fuß-wegbreite zu je 2-3 m angenommen ist.

Die Niveauverhältnisse gestalten sich folgendermaßen:

Die verlängerte Huttenstraße steigt von der Haldenbachstraße mit 7,5% o/0 und fällt sodann nach einem längern Uebergang zuerst mit 3% und nach einem weitern Uebergang mit 7,6% bis zu ihrer Einmündung in die Gloriastraße.

Die verlängerte Bollenstraße steigt ebenfalls von der Haldenbachsstraße zuerst mit 7%, nach einem Uebergange mit 3% und endigt nach einem weitern längern Uebergange mit einer kurzen Rampe von 7% Gefälle in der Schmelzbergstraße.

Der Fußweg beim Reservoir zwischen der Bollen= und Hutten= straße erhält 22,4 % und derjenige zwischen Hutten= und Ringstraße 24 % Steigung.

Die Niveaulinie der Häldelistraße hat eine Steigung von 13,1%. Ihre Baulinien wurden schon am 26. Mai 1887 genehmigt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen Haldenbach, Hoch-, Ring-, Gloria-, Sternwart-, Schmelzberg- und Universitätsstraße in Zürich IV und V, mit den Bau- und Niveaulinien der verlängerten Huttenstraße von der Haldenbachstraße bis zur Gloriastraße, der verlängerten Bollenstraße von der Haldenbach- bis zur Schmelzbergstraße, des Fußweges zwischen Bollen- und Huttenstraße nördlich dem Reservoir und des Fußweges von der Huttenstraße in die Ringstraße, der Niveaulinie der Häldelistraße von der Gloriabis zur Kingstraße, sowie der abgeänderten nördlichen Baulinie der Gloriastraße zwischen der Ring- und der Häldelistraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Direktion der öffentslichen Arbeiten unter Kückschluß der übrigen Akten und Pläne.